

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

-Flurbereinigungsbehörde-
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Freiwilliger Landtausch „Grabow-Beckentin“

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinden Kremmin, Prislich, Muchow
Eldena und der Stadt Grabow**



Aktenzeichen: 5433.6-76-6555
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14. Oktober 2024

Ausfertigung der

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Kremmin, Prislich, Muchow, Eldena und
der Stadt Grabow

**Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

II.

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Grabow-Beckentin“,
Gemeinden Kremmin, Prislich, Muchow, Eldena und der Stadt Grabow, Landkreis
Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeord-
net.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kremmin	Beckentin	1	2/2
Kremmin	Beckentin	2	1, 17, 18, 19/2, 20/3, 21/3, 22/3, 22/4, 26/3, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40/1, 40/2, 42/1, 42/2, 43/2, 45/2, 57, 62, 73, 78, 94, 122, 140, 163
Kremmin	Beckentin	3	90/1, 93/1, 94/1, 96/1, 100, 101/1, 129, 130, 132, 133/1, 134/1, 135, 136, 137, 139, 143, 144, 145, 147,
Kremmin	Beckentin	4	87, 88
Kremmin	Beckentin	6	16, 67/2
Kremmin	Beckentin	7	1, 17, 45
Kremmin	Beckentin	8	61
Kremmin	Kremmin	1	28
Prislich	Prislich	1	1, 3, 8, 12
Prislich	Prislich	2	8, 10
Prislich	Neese	1	42, 106, 116/3, 355, 403
Grabow	Grabow	27	39, 88/2, 96/2, 100/2, 103/2, 112/2, 119/2, 129/2, 131/2, 140/2, 147/2, 148/2, 158, 195, 196, 197, 206, 211, 214, 215, 219, 220, 241/1, 242, 244, 253/2, 356
Karstädt	Neu Karstädt	1	364
Muchow	Muchow	3	306
Eldena	Krohn	2	86, 92, 93

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **627665 m²**. Die
genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053
Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verfahrensflächen befinden sich (teilweise) im Flurneuordnungsverfahren „Werle“. Dies betrifft folgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Prislich	Neese	1	116/3, 355, 403

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen, zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen und zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

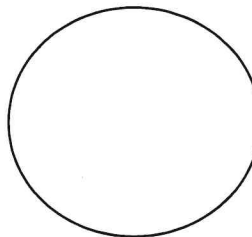
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 14. Oktober 2024
Im Auftrag

gez. i. V. M Knoblich
Dezernent



Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, den 15. Oktober 2024
Im Auftrag

Reichel
Reichel
Bearbeiterin

